

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1968	Nummer 74
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	17. 5. 1968	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes	986

I.

20320

Durchführung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1968 —
B 2104 — 1 — IV A 2

1 Allgemeines

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. April 1968 (5. LBesÄndG) ist am 24. 4. 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 138) verkündet worden. Die neuen Vorschriften des Gesetzes sind, soweit sie nicht die Einstufung von Lehrkräften betreffen (Artikel III und V), mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten; die Änderung des § 20 Abs. 1 LBesG gilt bereits mit Wirkung vom 31. März 1967.

Zu den neuen Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden vorläufigen Hinweise und Erläuterungen:

2 Besoldungsdienstalter

2.1 Ausgangspunkt für die Berechnung des Besoldungsdienstalters ist jetzt in allen Besoldungsgruppen einheitlich der Erste des Monats, in dem der Beamte oder Richter das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 6 Abs. 1 LBesG). Beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter künftig weder hinausgeschoben noch neuberechnet (Wegfall der Absätze 5 bis 8 des § 6 LBesG). Bei Aufstiegsbeamten und bei Beamten einer Einheitslaufbahn bleibt deshalb auch beim Übertritt in ein Amt einer höheren Laufbahngruppe das BDA unverändert.

2.2 Im mittleren, gehobenen und höheren Dienst wird nach den neuen Vorschriften die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung in vollem Umfang von dem Zeitraum abgesetzt, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 LBesG hinauszuschieben ist (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 LBesG). Die bisherige Kürzung um 1 Jahr (mittlerer und gehobener Dienst) bzw. 3 Jahre (höherer Dienst) entfällt.

2.21 Die Neufassung des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG (vgl. vorstehende Nummer 2.2) bringt für Laufbahnbeamte wesentliche Verbesserungen mit sich. Um Härten für diejenigen Beamten zu vermeiden, die als andere Bewerber (§ 22 LBG) eingestellt worden sind, jedoch das für ihre Laufbahn oder ihr Amt erforderliche Studium an Hochschulen, Ingenieurschulen oder anderen höheren Fachschulen abgeschlossen haben, erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei diesen Beamten die vorgeschriebenen Mindeststudienzeiten vom 1. Januar 1968 an beim Besoldungsdienstalter nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG berücksichtigt werden.

2.22 Bei Polizeivollzugsbeamten mit zweiter juristischer Staatsprüfung, die vor dem 1. August 1966 zu Kriminalräten ernannt worden sind, werden die Mindestzeiten des juristischen Studiums und des juristischen Vorbereitungsdienstes in dem z. Z. ihrer Ausbildung vorgeschriebenen Umfang vom 1. Januar 1968 an als vorgeschriebene Ausbildung i. S. des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG berücksichtigt.

2.23 Der RdErl. v. 12. 5. 1966 (MBl. NW. 1966 S. 1095 / SMBl. NW. 20320) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt geändert:

2.231 Die Nummer 3.2 wird gestrichen.

2.232 Die Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

Die vorstehenden Richtlinien sind auf alle Beamten besonderer Fachrichtungen im Sinne der §§ 47 und 48 LVO anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 16. Juni 1964 (GV. NW. S. 189 / SGV. NW. 20301) — 1. Juli 1964 — eingestellt (eingestellt) worden sind.

2.233 Die Nummern 4.2 und 4.3 werden durch folgende Nummer 4.2 ersetzt:

4.2 Für Beamte, die vor dem 1. Juli 1964 angestellt (eingestellt) worden sind und für die Laufbahnvorschriften nicht bestanden haben, ist für die Berücksichtigung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LBesG 65 vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138), — SGV. NW. 20320 — von der Mindestzeit der Ausbildung bzw. praktischen hauptberuflichen Tätigkeit auszugehen, die nach ständiger Verwaltungsübung für die Einstellung gefordert wurde; dabei dürfen die in den §§ 47, 48 LVO festgelegten Mindestzeiten nicht überschritten werden.

2.3 Auf Grund des § 6 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 letzter Halbsatz des LBesG werden nunmehr Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis, die nach Laufbahnbestimmungen an die Stelle des Vorbereitungsdienstes getreten sind, als Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 LBesG erfüllt sind und diese Anrechnung für den Beamten günstiger ist als die Berücksichtigung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG.

Da § 8 Abs. 1 LBesG für die Berücksichtigung von Angestelltendienstzeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG nur im gehobenen und höheren Dienst auf die Gleichwertigkeit abstellt, werden die betreffenden Zeiten im mittleren Dienst (§§ 89 und 93 der Laufbahnverordnung — LVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 — GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301 — = §§ 84 und 88 LVO 64 = §§ 41 und 46 LVO 58), soweit sie nach der Vollenendung des 20. Lebensjahres abgeleistet worden sind, in der Regel voll nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG anzurechnen sein. Im gehobenen Dienst ist eine Berücksichtigung solcher Angestelltendienstzeiten (§§ 89 und 95 LVO 66 = §§ 84 und 92 LVO 64 = §§ 41 und 48 LVO 58) nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG nur dann günstiger, wenn mehr als die Hälfte dieser Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 LBesG gleichzubewerten ist.

Die in Betracht kommenden Angestelltendienstzeiten können nur insgesamt entweder nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 oder nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG berücksichtigt werden; eine Aufteilung dieser Zeiten ist nicht möglich.

Die Besoldungsvorschriften Nummer 3 Abs. 4 Buchstabe b) und Nummer 15 zu § 6 LBesG sind insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie die Wahlmöglichkeit zwischen § 6 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG ausschließen. Das in Nummer 15 zu Satz 2 angeführte Beispiel ist überholt.

Beispiele:

Mittlerer Dienst

	A	B
Geburtstag	1. 1. 1944	1. 1. 1942
Übernahme als Angestellter (VergGr VIII BAT) und Beginn der vierjährigen Angestelltendienstzeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt (APOmD-Gem 61)	1. 4. 1963	1. 4. 1962
Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst	31. 3. 1967	31. 3. 1966
Berufung in das Beamten-Verhältnis auf Probe (BesGr A 5)	1. 1. 1968	1. 1. 1968

Zu A

Die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes von 1 Jahr und 6 Monaten tretende Angestelltendienstzeit von 4 Jahren ist, soweit sie nach der Vollendung des 20. Lebensjahres abgeleistet worden ist (3 Jahre 3 Monate), nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 abzusetzen, weil das günstiger ist als die Berücksichtigung der Gesamtzeit vom 1. 4. 1963 bis 31. 3. 1967 im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 mit 1 Jahr und 6 Monaten. Die Zeit nach der Laufbahnprüfung (1. 4. 1967 bis 31. 12. 1967) ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen.

Zu B

Die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretende Angestelltendienstzeit von 4 Jahren ist in vollem Umfange nach der Vollendung des 20. Lebensjahres abgeleistet worden. Die gesamte Angestelltendienstzeit vom 1. 4. 1962 bis 31. 12. 1967 ist deshalb voll nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, daß die Angestelltendienstzeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt, seit dem 1. Oktober 1965 3 Jahre beträgt (APO mD — Gem. vom 21. März 1961 — SMBl. NW. 203016 —).

Gehobener Dienst

	A (Stadt- inspektor)	B (Stadtbau- inspektor)
Geburtsdag	24. 11. 1939	13. 12. 1938
Beginn der sechsjährigen Angestelltendienstzeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt	1. 4. 1960 (VI b BAT)	1. 7. 1962 (V a BAT)
Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst	31. 3. 1966	—
Höhergruppierung	1. 6. 1966 (V b BAT)	1. 1. 1965 (IV b BAT)
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BesGr A 9)	1. 10. 1967	1. 1. 1968

Zu A

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 sind 3 Jahre (von der an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretenden Angestelltendienstzeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1966) und nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 18 Monate (die Angestelltendienstzeit nach Ablegung der Laufbahnprüfung vom 1. 4. 1966 bis 30. 9. 1967) abzusetzen. Eine Berücksichtigung der Angestelltendienstzeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1966 nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 scheidet aus, da sie nicht gleichzubewerten ist.

Zu B

Die Angestelltendienstzeit vom 1. 7. 1962 bis 31. 12. 1967, die — verkürzt durch die laufbahnrechtlich mögliche Anrechnung von sechs Monaten praktischer Tätigkeit (vgl. § 22 Abs. 4 APO geh. bautechn. D.-Gem.) — an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt, wird nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 abgesetzt, da dies für den Beamten günstiger ist.

- 2.31 Nummer 1.15 meines RdErl. v. 28. 11. 1966 (SMBl. NW. 20320) erhält auf Grund der Änderung des § 6 Abs. 3 Nr. 1 (vgl. Nummer 2.3) mit Wirkung vom 1. 1. 1968 folgende Fassung:

- 1.15 Bei Beamten, von denen überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung gefordert worden sind (§ 33 LVO) und die vor Ablegung der A- und B-Prüfungen eine Angestelltendienstzeit von insgesamt fünf Jahren abgeleistet haben, steht diese Zeit der Zeit eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes von drei Jahren gleich. Die unmittelbar vor der Ablegung der B-Prüfung liegende fünfjährige Angestelltendienstzeit ist deshalb im Umfange eines vorgeschrie-

benen Vorbereitungsdienstes von drei Jahren zu berücksichtigen, es sei denn, daß eine Berücksichtigung der Angestelltendienstzeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 8 LBesG 65 vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138), — SGV. NW. 20320 — für den Beamten günstiger ist.

- 2.32 Die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangenen Beamten des gehobenen Dienstes der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden nach Art. IV Abs. 3 Satz 1 des 5. LBesÄndG wie Aufstiegsbeamte behandelt (vgl. Nummer 2.1). Die Dienstzeit vor der Verwaltungsprüfung I wird bis zur Dauer von 18 Monaten (oder länger, falls eine längere Mindestzeit der Ausbildung vorgeschrieben oder üblich war) ohne Rücksicht auf den Rechtsstatus, in dem sie verbracht worden ist, nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG berücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beamten, die vor dem 1. Juli 1958 (Inkrafttreten der LVO) oder aufgrund der Überleitungsbestimmungen nach dem Inkrafttreten der LVO als Angestellte nach Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I) nicht zu Beamten des mittleren Dienstes ernannt wurden, sondern im Angestelltenverhältnis auch die Prüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben und dann zu Beamten des gehobenen Dienstes ernannt wurden; dies gilt nicht, wenn der Dienstherr grundsätzlich nach den Regeln der Doppellaufbahn verfuhr. Artikel IV Absatz 3 des 5. LBesÄndG gilt entsprechend für die Beamten der Sparkassen, die sowohl die Sparkassenprüfung I S als auch die Sparkassenprüfung II S abgelegt haben. Die Regelung gilt auch für Beamte, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen und in den Landesdienst übergetreten sind.

Die Ausbildungszeit von 18 Monaten (bzw. die vorgeschriebene oder übliche längere Mindestzeit der Ausbildung) ist jeweils unmittelbar vor der Verwaltungsprüfung I oder der entsprechenden Prüfung anzusetzen und anrechenbar, soweit sie nach dem siebzehnten Lebensjahr (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG) liegt.

Beispiele:**Einheitslaufbahn**

	A	B
Geburtsdag	8. 1. 1930	12. 1. 1930
Eintritt in den öffentlichen Dienst	1. 4. 1946	1. 4. 1946
Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I)	27. 3. 1951	21. 3. 1952
Ernennung zum Beamten (BesGr A 6)	1. 4. 1951	im Angestelltenverhältnis verblieben
Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II)	4. 4. 1956	4. 4. 1956
Ernennung zum Beamten (BesGr A 9)	1. 4. 1957	1. 4. 1957

Zu A

Nach Artikel IV Abs. 3 Satz 1 des 5. LBesÄndG ist das Besoldungsdienstalter wie für einen Aufstiegsbeamten festzusetzen, da der Beamte aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen ist. Folgende Zeiten sind abzusetzen:

vom
27. 9. 1949 — 26. 3. 1951 = 18 Monate (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 i. Verb. mit Art. IV Abs. 3 Halbsatz 2 des 5. LBesÄndG)

27. 3. 1951 — 31. 3. 1951 = 4 Tage (§ 6 Abs. 3 Nr. 3). Der Beamte erhält in BesGr A 6 ein BDA vom 1. 1. 1951, das er für alle Besoldungsgruppen unverändert beibehält.

Zu B

Nach Artikel IV Abs. 3 Satz 2 des 5. LBesÄndG ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als ob der Beamte am 1. 4. 1957 in den mittleren Dienst übernommen worden wäre. Abzusetzen sind, da § 8 Abs. 1 LBesG auf Grund dieser Überleitungsvorschrift unberücksichtigt bleibt, die Zeiten vom 12. 1. 1950 — 20. 9. 1950 = 8 Monate 9 Tage (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)

21. 9. 1950 — 20. 3. 1952 = 18 Monate (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 i. Verb. mit Art. IV Abs. 3 Halbsatz 2 des 5. LBesÄndG)

21. 3. 1952 — 31. 3. 1957 = 5 Jahre 10 Tage (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit Art. IV Abs. 3 Satz 2 des 5. LBesÄndG).

Damit erhält der Beamte ebenfalls ein Besoldungsdienstalter vom 1. 1. 1951. Eine etwa in der Zeit vom 21. 3. 1952 bis zum 31. 3. 1957 vorgenommene Höhergruppierung in eine nach § 8 Abs. 1 LBesG dem gehobenen Dienst gleichzubewertende Vergütungsgruppe würde sich nicht auswirken.

- 2.4 Auf Grund der neuen Fassung des § 8 Abs. 1 LBesG werden bei Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes auch Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. als Beamter, als Berufssoldat, als Soldat auf Zeit, als berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps und des früheren Reichsarbeitsdienstes), die in einer niedrigeren Laufbahngruppe verbracht worden sind, nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG angerechnet.

- 2.5 Hauptberufliche Tätigkeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn dürfen dagegen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes auch weiterhin nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Auf die Gleichwertigkeit solcher hauptberuflicher Tätigkeiten kommt es dagegen nicht an, wenn sie bei dem Besoldungsdienstalter für ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land oder einem anderen der in § 7 Abs. 1 LBesG aufgeführten Dienstherrn

- a) bereits berücksichtigt worden sind
oder
b) bei Zugrundelegung der jetzt geltenden Vorschriften über das Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen gewesen wären.

Beispiele:**Zu a):**

Ein Regierungsrat, der nach dem 31. Dezember 1967 aus dem gehobenen Dienst aufgestiegen war, scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus und wird später erneut zum Beamten des höheren Dienstes ernannt. Die vor der Begründung des ersten Beamtenverhältnisses verbrachten Zeiten als Angestellter der VergGr V b BAT sind bei der BDA-Berechnung (ab 1. 1. 1968) für das erste Beamtenverhältnis bereits berücksichtigt worden. Sie werden deshalb auch im neuen Beamtenverhältnis berücksichtigt, obwohl es sich nicht um eine dem höheren Dienst gleichzubewertende Tätigkeit handelt.

Zu a) u. b):

Ein Stadtoberinspektor, der aus dem mittleren Dienst aufgestiegen war, ist vor dem 31. Dezember 1967 in den Landesdienst übergetreten. Vor der Berufung in das erste Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten als Angestellter der VergGr VIII BAT werden auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, weil diese Zeiten in dem früheren Beamtenverhältnis bereits berücksichtigt worden sind (im mittleren Dienst) oder bei Zugrundelegung der neuen Fassung der §§ 6 und 8 Abs. 1 zu berücksichtigen gewesen wären (im gehobenen Dienst).

Zu b):

Ein früherer Berufsunteroffizier, der 1945 ausgeschieden ist, wird nach dem Erwerb der Befähigung für den gehobenen Dienst in dieser Laufbahn angestellt. Vor der Ernennung zum Soldaten verbrachte Zeiten einer Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VII wären bei Zugrundelegung des § 6 LBesG auf das Besoldungsdienstalter im Soldatenverhältnis anzurechnen gewesen. Sie sind deshalb bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters für die BesGr A 9 auch dann zu berücksichtigen, wenn sie früher nicht angerechnet worden sind.

- 2.6 Wegen der Frage der Gleichwertigkeit einer Tätigkeit mit dem gehobenen Dienst (mindestens BesGr A 9) bzw. mit dem höheren Dienst (mindestens BesGr A 13) weise ich auf die BV Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Buchstabe b zu § 8 hin. Vom 1. Januar 1966 an (Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966) entspricht jedoch die Vergütungsgruppe III BAT der BesGr A 12. Die Vergütungsgruppe V c BAT ist der BesGr A 8 gleichzubewerten. Bei Angestellten im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt der Vergleich zwischen BesGr A 12 und VergGr III BAT bei Angestellten der Gemeinden (GV) ab 1. April 1966 (Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestellten-tarifvertrages — BAT — für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 — RdErl. v. 26. 4. 1967 — MBl. NW. S. 650 / SMBl. NW. 20314 —), bei Angestellten im Sparkassendienst ab 1. Januar 1967 (Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — Angestellte im Sparkassendienst — vom 1. Juli 1967).

- 2.7 Gleichzubewerten sind auch die nach Erlangung der Befähigung für ein Amt der betreffenden Laufbahn ausgeübten Tätigkeiten, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt. Ob und wann der Bewerber die Befähigung für eine Laufbahn erlangt hat, ist nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

- 2.8 Führen die Änderungen der §§ 6 bis 9 und 26 LBesG bei Beamten und Richtern der BesGr A 13 und A 14 zu einer Vorverlegung des BDA-Beginns um weniger als 2 Jahre, so greift Artikel IV Abs. 6 des 5. LBesÄndG ein, wonach in diesen Besoldungsgruppen das BDA mindestens um 2 Jahre zu verbessern ist.

- 2.9 Nach der neuen Fassung des § 32 Abs. 2 LBesG beginnt das Besoldungsdienstalter bei den Wahlbeamten der Gemeinden (GV) nunmehr allgemein am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Zu den Wahlbeamten gehören die Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten und Landesräte, dagegen nicht die Beamten auf Zeit, die

aufgrund der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260) — SGV. NW. 20300 —,

nach der aufgehobenen Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1424)

oder

nach dem Sparkassengesetz vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5 / SGV. NW. 764)

ernannt worden sind.

- 2.10 Bleibt bei Wahlbeamten im Sinne von 2.9 in den Besoldungsgruppen A 11, A 12, A 15 oder A 16 das neue Grundgehalt hinter dem Grundgehalt

zurück, das ihnen am 23. 4. 1968 (Tag vor der Verkündung des 5. LBesÄndG) zustand, so wird ihnen, solange sie ein Amt dieser BesGr innehaben, nach Art. IV Abs. 2 des 5. LBesÄndG bis zum Erreichen des Endgrundgehalts eine Dienstalterszulage vorweg gewährt, wenn sie bei ihrer Anstellung unmittelbar in ein Amt der BesGr A 11, A 12, A 15 oder A 16 eingewiesen worden sind. Wird die Stelle eines Wahlbeamten der BesGr A 12 nach BesGr A 13 gehoben, so entfällt in A 13 die Gewährung der zusätzlichen Dienstalterszulage. Mit dieser Maßnahme wird verhindert, daß Wahlbeamte, deren BDA bisher in den vorgenannten Besoldungsgruppen nicht nach § 6 Abs. 5 LBesG 65 um vier Jahre hinauszuschieben war, in ihren Bezügen absinken.

Beispiele:

- a) Stadtdirektor, geb. am 3. 7. 1925, wurde am 1. 6. 1965 bei seiner Ernennung unmittelbar in die BesGr A 15 eingewiesen. Nach den Vorschriften des LBesG 65 wurde sein BDA auf den 1. 10. 1952 festgesetzt. Grundgehalt am 23. 4. 1968 also 1 870 DM (8. Stufe). Nach den neuen Vorschriften erhält er ein BDA vom 1. 7. 1946 und damit nach der neuen Tabelle ein Grundgehalt von 2 000 DM (11. Stufe).

Ergebnis: Artikel IV Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

- b) Stadtdirektor, geb. am 4. 10. 1925, wurde am 1. 4. 1963 bei seiner Ernennung unmittelbar in die BesGr A 15 eingewiesen. Nach den Vorschriften des LBesG 65 wurde sein BDA auf den 1. 10. 1948 festgesetzt. Grundgehalt am 23. 4. 1968 also 2 006 DM (10. Stufe). Nach den neuen Vorschriften erhält er ein BDA vom 1. 10. 1946. Das Grundgehalt in der 11. Stufe der neuen Tabelle beträgt jedoch nur 2 000 DM.

Ergebnis: Solange dem Beamten auf Grund seines BDA noch nicht das Endgrundgehalt zusteht, erhält er eine zusätzliche Dienstalterszulage in Höhe von 70 DM.

Wird der Beamte in die BesGr A 16 eingewiesen, so tritt zu dem regelmäßigen Grundgehalt eine zusätzliche Dienstalterszulage der BesGr A 16 in Höhe von 79 DM.

Auf Wahlbeamte, deren Stelle während der Amtszeit in eine der in Artikel IV Abs. 2 genannten Besoldungsgruppen (z. B. von A 14 nach A 15) gehoben wurde oder die erst bei ihrer Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit in eine der genannten Besoldungsgruppen eingestuft wurden, ist Artikel IV Abs. 2 nicht anwendbar.

3 Ortszuschlag und Kinderzuschlag

- 3.1 Die Freigrenzen des § 18 Abs. 1 Nr. 5 LBesG (Pflegekinder) und des § 18 Abs. 3 LBesG (dauernd erwerbsunfähige Kinder) sind auf das Dreifache des Kinderzuschlages (also auf 150 DM) erhöht worden. Bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 Nr. 5 LBesG (vgl. BV Nummer 1 Abs. 1 zu § 15) bitte ich deshalb ebenfalls davon auszugehen, daß die Mittel des Unterstützten bis zum Dreifachen des Kinderzuschlages grundsätzlich der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nicht entgegenstehen.
- 3.2 Der Katalog der dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Tätigkeiten (§ 19 Abs. 3 Satz 2 LBesG) ist geändert worden. Die Konkurrenzregelung für den Kinderzuschlag greift nicht mehr ein, wenn eine andere nach den Vorschriften des § 18 kinderzuschlagsberechtigte Person im Dienst einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung steht, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.
- 3.3 Die Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG bewirkt eine Verlängerung der Auslauffrist für den Kinderzuschlag um einen Monat gegenüber der bisherigen

Regelung (vgl. BV Nummer 1 Abs. 2 zu § 20) in allen Fällen, in denen das für den Wegfall des Kinderzuschlages maßgebende Ereignis am letzten Tage eines Monats eintritt.

Beispiele:

- a) Kind geboren am 1. 7. 1950, nicht mehr in Berufsausbildung. Das 18. Lebensjahr wird vollendet mit Ablauf des 30. 6. 1968. Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des 1. 7. 1968. Kinderzuschlag wird gewährt bis einschließlich 31. 8. 1968.
- b) Das Lehrverhältnis eines Kindes endet am 30. April. Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt somit am 1. Mai. Kinderzuschlag wird gewährt bis einschließlich 30. Juni.

Die Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 2 ist mit Rückwirkung vom 31. März 1967 in Kraft getreten. Die neue Vorschrift ist somit erstmals auf diejenigen Fälle anzuwenden, in denen am 31. März 1967 das für den Wegfall des Kinderzuschlages maßgebende Ereignis eingetreten ist. Auf meinen RdErl. v. 17. 7. 1967 (MBL. NW. S. 1200) nehme ich Bezug.

4 Regelbeförderung

- 4.1 Der Zeitpunkt der Regelbeförderung für die Beamten des höheren Dienstes (§ 25 Abs. 4 LBesG) ist von dem Erreichen der 9. auf das Erreichen der 8. Dienstaltersstufe vorverlegt worden. Im Zusammenhang mit den neuen BDA-Vorschriften ergibt sich daraus für den einzelnen Beamten eine Vorverlegung um mindestens 4 Jahre. Soweit die Beamten danach am 1. Januar 1968 bereits die Voraussetzungen für die Regelbeförderung erfüllten, ist die Einweisung in die Planstelle des höheren Amtes auf Grund des Artikels VII Abs. 1 Satz 2 des 5. LBesÄndG mit Rückwirkung vom 1. Januar 1968 vorzunehmen.
- 4.2 Für Polizeivollzugsbeamte, deren Regelbeförderung auf Grund der neuen Fassung des § 25 Abs. 5 LBesG vorverlegt (mittlerer und gehobener Dienst) bzw. neu eingeführt worden ist (höherer Dienst), gilt Nummer 4.1 Satz 3 entsprechend.
- 4.3 Von der neuen Vorschrift des § 25 Abs. 8 LBesG werden diejenigen Lehrkräfte erfaßt, die am 31. März 1965 der BesGr A 12 a oder (nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen) der BesGr A 13 angehörten und auf Grund des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 mit Wirkung vom 1. April 1965 in das Amt eines Studienrates — an einer berufsbildenden Schule — übergeleitet worden sind. Nummer 4.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 5 Auswirkungen der neuen BDA-Vorschriften auf Stellenzulagen.
- Sind Planstellen auf Grund der Fußnote 1 zu BesGr A 8, der Fußnote 1 zu BesGr A 11 oder der Fußnote 2 zu BesGr A 12 vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Stellenzulagen ausgestattet worden, und ergibt sich für die Inhaber dieser Planstellen, daß sie auf Grund der neuen BDA-Vorschriften oder der neuen Grundgehaltstabelle schon in einem Zeitpunkt vor der Verkündung des 5. LBesÄndG die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zulage erfüllt haben, so ist die Stellenzulage rückwirkend von diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. 1. 1968 an, zu zahlen. Das gilt auch, wenn der Beamte bisher zwar Inhaber der Planstelle war, die förmliche Einweisung in die zulageberechtigte Stelle aber unterblieben ist, weil der Beamte die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zulage nach dem bisherigen Recht noch nicht erfüllt hatte. Bei Inhabern von Planstellen der Besoldungsgruppen A 8 Fußnote 1 und A 12 Fußnote 2 ist zu beachten, daß die Zulage nicht vor Ablauf von 2 Jahren seit dem Übertritt in diese Besoldungsgruppen gewährt werden darf.
- 6 Änderungen innerhalb der Besoldungsordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 (Artikel II und IV).

- 6.1 Die Änderungen der Besoldungsordnungen A und H einschließlich der Vorbemerkungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Soweit die höheren Einstufungen der Beamten oder die Änderungen der Amtsbezeichnungen in der Überleitungsübersicht zu Artikel IV Abs. 1 aufgeführt sind, treten sie kraft Gesetzes ein, und zwar:
- a) für Beamte, die am 1. Januar 1968 bereits Inhaber des Amtes waren, dessen Eingruppierung sich geändert hat, mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
 - b) für Beamte, denen zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1968, aber noch vor der Verkündung des 5. LBesÄndG (24. 4. 1968) ein Amt übertragen worden ist, dessen Eingruppierung sich geändert hat, mit Wirkung von diesem späteren Zeitpunkt an.
- 6.2 Neue oder geänderte Stellenzulagen werden ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an gezahlt, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt waren. Ist der Beamte erst zu einem späteren Zeitpunkt in das mit der Stellenzulage ausgestattete Amt eingewiesen worden oder hat er die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage erst zu einem späteren Zeitpunkt vor der Verkündung des 5. LBesÄndG erfüllt, so wird die Stellenzulage erst von diesem späteren Zeitpunkt an gezahlt.
- 6.21 Auf Grund der Fußnoten 1 und 2 zu BesGr A 10, der Fußnoten 2 und 3 zu BesGr A 11 sowie der Fußnote 4 zu BesGr A 12 erhielten bisher Beamte, die ausschließlich im Prüfungsdienst oder im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen verwendet wurden, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Nach den neuen Vorschriften (vgl. Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen sowie Fußnote 2 zu BesGr A 10, Fußnote 3 zu BesGr A 11 und Fußnote 4 zu BesGr A 12 i. d. F. d. 5. LBesÄndG) sind die Stellenzulagen vom 1. 1. 1968 an bereits zu gewähren, wenn die Beamten überwiegend im Prüfungsdienst bzw. im Programmierdienst verwendet werden. Eine überwiegende Verwendung liegt vor, wenn der Beamte während mehr als der Hälfte des Monats oder des Zeitraumes, für den nach § 4 Abs. 2 LBesG Dienstbezüge zu zahlen sind, im Prüfungs- oder Programmierdienst eingesetzt ist.
- 6.22 Die Programmiererzulage (Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen) kann jetzt in allen Besoldungsgruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes gewährt werden. Zum gehobenen Dienst gehören auch die Ämter, die als sogenannte Verzahnungsämter neu in die BesGr A 13 eingereiht worden sind (vgl. Art. II Nr. 14 Buchstabe a) des 5. LBesÄndG). Die Vorschriften über die Programmiererzulage gelten auch für die Beamten zur Anstellung (z. A.).
- 6.23 Den Regierungsamtmännern und den Steueramtmännern der BesGr A 11 konnte bisher die Programmiererzulage (Fußnote 2 bzw. 3) neben der unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Zulage nach Fußnote 1 gewährt werden. Nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen wird die Programmiererzulage ab 1. 1. 1968 nur noch gewährt, soweit sie die Zulage nach Fußnote 1 übersteigt. Die Zulage nach Fußnote 1 beträgt zur Zeit 44,— DM. Eine daneben zu gewährende Programmiererzulage beträgt somit 6,— DM. Bleiben hiernach die einem Beamten nach neuem Recht für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 4. 1968 zustehenden Gesamtbezüge hinter den Bezügen zurück, die ihm nach bisherigem Recht für den gleichen Zeitraum zugestanden haben, so ist der Unterschiedsbetrag nicht zu erstatten (§ 98 Abs. 1 LBG).
- 6.3 Die Fußnote 1 zu BesGr A 13 sowie die Fußnote 2 zu BesGr A 14 sind neu gefaßt worden. Die daraus sich ergebenden Änderungen für Richter und Staatsanwälte sind mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an zu berücksichtigen.
- 6.4 Neue Ämter, die erstmals in der Besoldungsordnung ausgewiesen werden, oder Ämter, deren geänderte Eingruppierung nicht in der Überleitungsübersicht zu Artikel IV Abs. 1 des 5. LBesÄndG aufgeführt ist, können verliehen werden, sobald die Stellenumwandlungen entsprechend Artikel VII Abs. 1 des 5. LBesÄndG durchgeführt worden sind. Die Einweisungen in die höheren Planstellen sind in der Landesverwaltung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1968 vorzunehmen, wenn der Beamte die von der Umwandlung erfaßte Planstelle bereits am 1. Januar 1968 innehatte. Ist die von der Umwandlung erfaßte Planstelle dem Beamten erst zu einem späteren Zeitpunkt übertragen worden (z. B. auf Grund einer Versetzung), so ist die Einweisung mit Wirkung von diesem späteren Zeitpunkt an vorzunehmen.
- 6.5 Mit Wirkung vom 1. 1. 1968 ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 40 DM an Regierungsamtmännern im Prüfungsdienst (Fußnote 4 zu BesGr A 12) entfallen. Art. IV Abs. 4 des 5. LBesÄndG enthält jedoch für die Regierungsamtmänner, denen bisher die Prüferzulage zustand, eine Übergangsregelung. Danach ist wie folgt zu verfahren:
- a) Eine Neubegründung von Ansprüchen auf Gewährung der Zulage ist ab 24. 4. 1968 (Tag der Verkündung des 5. LBesÄndG) ausgeschlossen. Nur wenn am Tage vor der Verkündung die Stellenzulage nach Fußnote 4 zu BesGr A 12 gewährt wurde, findet Art. IV Nr. 4 Anwendung.
 - b) Die am 23. 4. 1968 zustehende Stellenzulage wird solange weitergewährt, wie die Voraussetzungen der bisherigen Fußnote 4 zu BesGr A 12 (ausschließliche Verwendung im Prüfungsdienst, keine Zulagengewährung nach Fußnote 2) erfüllt sind.
 - c) Eine nach Art. IV Nr. 4 weiterzugewährende Stellenzulage vermindert sich um alle vom Tage der Verkündung des Gesetzes an wirksam werdenden Erhöhungen des Grundgehalts. Hiernach sind auf die Zulage insbesondere anzurechnen Erhöhungen des Grundgehalts infolge der Änderung des BDA und der Einreihung in die Grundgehaltstabelle des 5. LBesÄndG.
- 7 Der RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1284 / SMBl. NW. 203200) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 986.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.